

An alle PolitikerInnen und an den Parlamentsklub des BZÖ [www.bzoe-parlamentsklub.at](http://www.bzoe-parlamentsklub.at) **Abg.z.NR Ursula Haubner, Klubobmann-Stellvertreter** E-Mail: [ursula.haubner@parlament.gv.at](mailto:ursula.haubner@parlament.gv.at)  
→ Sprecherin für Familien, Soziales, Senioren und Unterricht betreffend der Aussendung  
Parlamentsklub des BZÖ / 29.11.2008 / 10:34 / OTS0021 5 II 0355 BZC0001

BZÖ-Haubner: Hebammenberatung und -betreuung nicht im Mutter-Kind-Pass! Utl.: BZÖ wird erneut parlamentarische Initiative starten

Wien 2008-11-29 (OTS) - Heute läuft die Begutachtungsfrist für die neue Mutter-Kind-Pass-Verordnung aus. Wieder hat es nur leere Versprechungen gegeben und wieder ist die BZÖ-Forderung nach einer Berücksichtigung der Hebammenberatung und -betreuung trotz positiver Zusagen nicht eingehalten worden. Während die interne Untersuchung im Entwurf abgeschafft und ein Glucosetoleranztest und die zusätzliche Ultraschalluntersuchung eingeführt werden sollen, wurde auf die Einführung einer Hebammenberatung und -betreuung im Rahmen des Mutter-Kind-Passes verzichtet. "Bereits im Sept. 2007 wurde vom BZÖ ein diesbezüglicher Antrag eingebracht, wo die Gesundheitsministerin aufgefordert wird eine Hebammenberatung und -betreuung im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programms vorzusehen, damit die Förderung und Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind von der Schwangerschaft bis hin zu den ersten Lebensjahren des Kindes weiterentwickelt und gesichert werden können. Leider wurde dieser Antrag mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP vertagt und jetzt offensichtlich entsorgt", so BZÖ-Familiensprecherin Ursula Haubner.

Haubner begründet ihren mittlerweile mehrjährigen Kampf für die echte Verbesserung für Mütter folgendermaßen: 15-20% der Frauen haben aufgrund von psychosozialen Vorbelastungen, finanziellen, partnerschaftlichen oder seelischen Krisen nicht die Chance, dieses Ereignis beglückend erleben zu können. Mit einem Beratungsangebot durch Hebammen könnte eine Orientierungshilfe bei Fragen, Sorgen und Ängsten während der Schwangerschaft und zur Geburt für werdende Mütter geschaffen werden. Die Hebammenbetreuung würde zur optimalen Unterstützung der Gesundheit der Frauen beitragen und auch bei Stimmungsschwankungen, bei Gefühlen der Überforderung durch die Mutterrolle oder Schreibabys, beim Fragen zum Stillen und zur Ernährung eine große Hilfe für die Mütter darstellen. Zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind von der Schwangerschaft bis hin zu den ersten Lebensjahren des Kindes sollte daher zusätzlich eine Hebammenberatung und -betreuung im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes eingeführt werden. Laut einer Studie der Stadt Wien hat die Beratung und Betreuung von Hebammen während der Schwangerschaft zu sehr positiven Auswirkungen geführt.

Haubner kritisiert massiv, dass diese BZÖ-Initiative von SPÖ und ÖVP trotz positiver Anzeichen ignoriert wurde und kündigt an, dass das BZÖ bereits in der nächsten Sitzung des Nationalrates eine neue Initiative für den Ausbau des Mutter-Kind-Passes starten wird.

Rückfragehinweis: Pressereferat Parlamentsklub des BZÖ

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER

INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT \*\*\*

OTS0021 2008-11-29/10:34

291034 Nov 08

Wien, den 02.12.2008

Sehr geehrte Frau Haubner,

herzlichen Dank für Ihren diesbezüglichen Einsatz! Ich bin persönlich als auch im Sinne und Auftrag der ARGE Sternenkind.info voll auf Ihrer Wellenlänge, dass der österr. Mutter – Kind – Pass neu gestaltet werden muß. Derzeit ist er ein Machtinstrument der Ärzte und Pharma- bzw. forschenden Industrie. Die Schwangere und ihr ungeborenes Kind werden dzt zu Gunsten von Ärzten und der Forschenden Industrie instrumentalisiert. Es steht in Wahrheit nicht die vielschichtigen allumfassenden Hinweise auf das ungeborene Kind im Mittelpunkt, auf Grund dessen Eltern die Wahl zu einer ausgezeichneten Betreuung von ihrem ungeborenen Kind treffen hingewiesen werden.

So fehlt im Mutter – Kind – Pass jener Raum/ Platz, wo der mögliche Kindesvater seine Kontaktdaten anführen kann. Denn wenn sein ungeborenes Kind in Lebensgefahr schwebt oder still geboren wird/wurde, sollte der Gesetzgeber mit der Datenerfassung vorgesorgt haben, so dass der Kindesvater verständigt werden kann. Dzt ist er auf die Schwangere angewiesen ...

Ein weiteres Problem haben Väter: sie können erst nach der Geburt austesten lassen, ob Sie wirklich der genetische Erzeuger dieses Kindes sind. Wenn Kinder still geboren werden, sind es nur wenige Tage, bis die Kinderleiche eingäschert/kremiert oder Erdbestattet wird. Im Zuge der Kremierung gehen die DNA meines Wissens nach verloren.

An den Beerdigungskosten von bis zu 4000 Euro soll sich der Vater selbstverständlich beteiligen, wenn er denn der Erzeuger dieses Kindes ist.

Dzt hat der Kindesvater kein Recht dazu (außer die Frau erlaubt es ihm): Wer bestimmt die Sargwahl; den Ort der Bestattung, was wird unter einem einfachen Begräbnis verstanden, nach welchem religiösen Ritus soll beerdigt werden. Wenn eine Frau von „ihrem“ Kind spricht, kann davon ausgegangen werden, das der Kindesvater erst durch das Nachlassgericht – also Monate nach dem Begräbnis - erfährt, das er Vater eines verstorbenen Kindes ist. Er hat zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit zur Klärung seiner Vaterschaft, wenn die Kinderleiche bereits kremiert ....

Würde inhaltlich wirklich das Kind im Mittelpunkt eines jeden ausgestellten Mutter - Kind – Passes stehen, wäre die Tatsache darin vermerkt, das (lt. Herrn Tichacek, bei der MA 43 war er zuständig für Tarife und Recht, jetzt ist er in der Direktionsebene der Verwaltung der Wiener Friedhöfe anzutreffen) Österreichweit laut Bestattungsrecht ausnahmslos alle stillgeborenen Kinder (alle Leibesfrüchte) einer Beerdigung im Auftrag der Angehörigen oder im Auftrag des zuständigen Gesundheitsamtes zuzuführen sind, und zwar unabhängig von ihrer Todesursache als auch unabhängig von der Tatsache, ob die Kinderleichen von sich aus den Mutterleib verließen oder in Verbindung mit einem medizinischen Eingriff den Mutterleib verließen.

Aktuell verhält es sich österreichweit wie folgend beschrieben – wobei vereinzelte Ausnahmen die Regel bestätigen: Durch eine Gesetzgebung auf Klinikebene kommt bei ausnahmslos jeder Operation im Anschluss Operationsmüll bei heraus. Die Deutschen reden von Ethikmüll, der über Jahrzehnte hinweg kremiert und die Asche in Straßenbelag als auch in Lärmschutzwände eingebaut wurde....

Dem zufolge werden im Moment österreichweit folgende Kinderleichen keiner Beerdigung zugeführt:

Wenn ein Schwangerschaftsabbruch auf Grund einer Eileiterschwangerschaft erfolgt. Hierbei handelt es sich in der Regel um einen Kaiserschnitt, wo allerdings nicht der Uterus, sondern ein Eileiter ....die betroffenen Kinder werden lebend aus dem Mutterleib gehoben (demnach steht ihnen einen Geburtsurkunde zu, die diesen betroffenen Kindern und den dazu gehörenden Eltern häufig vorenthalten wird). Die Kinder werden zum sterben in eine Nierenschale gelegt und in den Nebenraum gebracht und anschließend über der OP – Müllsack entsorgt.

Wenn ein Schwangerschaftsabbruch auf Grund der Fristenlösung geschieht, löst diese Fristenlösung die bestehende Elternschaft nicht auf – sondern die Eltern (Vorrangig die Frau) entscheidet sich für die Tatsache, Mutter eines lebenden oder toten Kindes zu sein. Der weltweite Zeitgeist bringt es mit sich: zunehmend mehr Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch/ Fristenlösung planen, wollen anschließend selbstverständlich auch die Leiche ihres Kindes bestatten. Betrifft Kinderleichen unter 500 Gramm: Viele Glauben, das es mit der weltweiten Einrichtung von Babygrabstätten wie dem Wiener Babygrabfeld auf dem Wiener Zentralfriedhof/ Tor 3/ Babygrabfeld 35b ohnehin im Zuge der Sammelbeerdigung geschieht! Wenngleich auch in Wien bei jeder Sammelbeerdigung zwischen 70 – 90 Kinderleichen im Auftrag des Wiener Gesundheitsamtes kremiert und die Urne 4 mal jährlich zur letzten Ruhe gebettet wird, so sind die Kinderleichen nach Schwangerschaftsabbrüchen/ Fristenlösung nicht dabei! Dazu ein Betreiber einer österreichischen Abtreibungsklinik: Privat als Mensch bin ich für das Bestatten der von mir produzierten Kinderleichen. Auch kommen zunehmend mehr Frauen mit diesem Anliegen zu mir. Doch: wenn ich die Zulassung/ Betriebsgenehmigung zu meiner Klinik mir erhalten will, dann unterlasse ich besser die Freigabe der von mir produzierten Kinderleichen, denn von mir wird vom zuständigen Gesundheitsamt verlangt, das ich die Kinderleichen zur Forschungszwecken dort und dort abzuliefern habe.

Kinderleichen in Verbindung mit einer Kürettage werden ebenfalls in den seltensten Fällen zur Bestattung durch Angehörige freigegeben.

Dazu gibt es einen Film mit dem Titel: Wenn der Tod am Anfang steht - „Babygrabfeld“ auf dem Zentralfriedhof [http://religion.orf.at/projekt03/tvradio/orientierung/or\\_061029\\_fr.htm](http://religion.orf.at/projekt03/tvradio/orientierung/or_061029_fr.htm) ist ein 8 Min. Beitrag, welcher im ORF und 3 Sat zu Allerheiligen/ Allerseele 06 ausgestrahlt und wenige Tage zuvor am Wiener Babygrabfeld gedreht worden ist.

Dafür ist auch kein Raum im Mutter – Kind – Pass vorgesehen: Frauen, die eine stille Geburt hatten – unabhängig von der Todesursache ihres Kindes – steht in der Folgeschwangerschaft von Beginn der Schwangerschaft die kostenfreie Betreuung durch eine Familienhebamme der Stadt Wien zu.

Und so wie Sie fordern, gehört selbstverständlich einige Zusatzseiten dem Mutter – Kind – pass zugefügt, welche der betreuenden Hebamme als auch der betreuenden Doula <http://de.wikipedia.org/wiki/Doula> ermöglicht, ihre Arbeit zu dokumentieren. Was ist der Hebamme/ Doula aufgefallen? Welchen Blutdruck hat sie wann gemessen? ec.

Erstaunlich ist auch, dass der Suizidprofilaxe nach dem Tod eines Kindes so wenig Raum im Mutter – Kind – Pass eingeräumt wird, dabei ist die Suizidrate nach dem Tod eines Kindes sehr hoch: [http://www.sonnenstrahl.org/dl/2007\\_Suizidrate\\_bei\\_Frauen\\_nach\\_Abtreibung\\_am\\_h%f6chsten.pdf](http://www.sonnenstrahl.org/dl/2007_Suizidrate_bei_Frauen_nach_Abtreibung_am_h%f6chsten.pdf)

Oder: Warum ist kein Platz für den Muttersegen vor der Geburt und vergleichbaren Riten .... Der Muttersegen vor der Geburt lautet:

Wo Leben beginnt, begegnen wir dem Geheimnis Gottes.

Gott ist der Quell des Lebens. Seine Sorge gilt allem, was lebt. Jeder Mensch ist schon im Mutterschoß in Gott geborgen. Schon in der Phase des Werdens ist Gott jedem Menschen nahe.

Das will der Muttersegen vor der Geburt zum Ausdruck bringen. In diesem Glauben soll die Mutter mit Zuversicht den Tag der Geburt erwarten dürfen.

(Dieser Segen kann auch beim Hausbesuch des Priesters in der Familie gespendet werden)

Lesung

Lk1, 39-45 :Mariens Besuch bei Elisabeth

Lesung aus dem heiligen Evangelium nach Lukas:

Maria machte sich auf den Weg und eilte in eine Stadt im Bergland von Judäa. Sie ging in das Haus des Zacharias und begrüßte Elisabeth. Als Elisabeth den Gruß Mariens hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabeth vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: Gesegnet bist Du mehr als alle anderen Frauen, und gesegnet ist die Frucht deines Leibes. Wer bin ich, Daß die Mutter meines Herrn zu mir kommt? In dem Augenblick, als ich deinen Gruß hörte, hüpfte das Kind vor Freude in meinem Leib. Selig ist die, die geglaubt hat, daß sich erfüllt, was der Herr ihr sagen ließ.

Oder: 1. Sam. 1, 1-3, 10., 11., 17., 18., 19., 20: Die Geburt Samuels

Lk 1, 26 – 38: Die Verkündigung der Geburt des Herrn

Segensgebet

Z.: Lasset uns unseren Herrn Jesus Christus loben: Er wurde Mensch und brachte uns Gottes Gnade und Güte.

K.: "Herr Jesus Christus, Du hast dein irdisches Leben im Schoß Mariens begonnen. Wir loben Dich."

A.: "Wir preisen Dich!"

K.: "Du hast Maria verherrlicht und in ihr alle Frauen geehrt. Wir loben Dich."

A.: "Wir preisen Dich!"

K.: Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist.

A.: Wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen.

Z.: Lasset und beten:

"Herr und Gott, Schöpfer allen Lebens. Blicke auf diese Mutter, die für sich und ihr (ungeborenes) Kind um deinen Segen bittet. Erfülle sie mit tiefer Freude über das Wunder des Lebens und segne und beschütze sie und gib, daß das Kind, das sie erwartet, gesund das Licht dieser Welt erblickt. Laß dieses Kind bei seinen Eltern geborgen sein und die Liebe finden, die es in seinem Leben braucht. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn."

A.: "Amen."

Z.: "Wir wollen uns vertrauensvoll an Maria, die Mutter des Herrn, wenden."

A.: "Unter deinem Schutz und Schirm fliehen wir, heilige Gottesmutter. Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten, sondern errette uns jederzeit aus allen Gefahren.

O Du gloriöse und gebenedeite Jungfrau, unserer Frau, unsere Mittlerin, unsere Fürsprecherin.

Führe uns zu deinem Sohne, empfiehl uns deinem Sohne, stelle uns vor deinem Sohne."

Entlassung:

Z.: "Gott, der Quell und Ursprung allen Lebens, bewahre Sie in seiner Güte."

A.: "Amen."

Z.: "Er stärke Ihren Glauben, erhalte Sie in der Hoffnung und gebe Ihnen die Kraft der Liebe."

A.: Amen.

Z.: Er stehe Ihnen der dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

A.: Amen.

Z.: Gehet hin in Frieden.

A.: Dank sei Gott, dem Herrn.

Und warum steht nicht in jedem Mutter – Kind – Pass das wichtigste über die Nottaufe drinnen, welche die verschiedensten Religionen und Glaubensgemeinschaften kennen?

Bitte helfen Sie mit, damit das ungeborene Kind bzw. das still geborene Kind allumfassend liebevoll versorgt werden kann, denn dazu benötigt ein Kind nicht nur die Fürsorge durch einen Arzt/ Ärztin.

Dank der Medizinischen Globalisierung tut sich ein neues Problemfeld zusätzlich auf: Das Bestattungsrecht als auch andere Rechte sind auf das jeweilige österr. Bundesland bezogen. Aktuell betreue ich eine Frau, die in Wien/ Meidling zu Hause ist. Zu Beginn Ihrer Schwangerschaft ging Sie ins KH Hiezing (ehemals Lainz). Dort wurde eine Auffälligkeit des ungeborenen Kindes festgestellt, weswegen die Schwangere heuer ins SZM – Ost überwiesen wurde. Dort diagnostizierte man einen Herzfehler, derentwegen die Schwangere auf die Kinderkardiologie Linz, OÖ verwiesen. Hier wurde ihr ungeborenes Kind am Herzen operiert. Während der Operation starb das Kind. Daran anschließend rief mich die Kindesmutter an, als Sie selbst noch am Tropf hing und in der Linzer Klinik sich befand. Sie wollte den Leichnam ihres Kindes in ihrer Wohnortnähe beerdigt (Sarg/ Erdbestattet) wissen, ....und ich teilte ich folgende Gesetze mit:

Der Gesetzgeber Jeder User kann unter <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/> einsehen, welches Gesetz tagesaktuell österreichweit Gesetz ist.

In div. Gesetzen ist die Reden von „der Kostenübernahme einer einfachen **Bestattung**“ – ich verstehe darunter die freie Bestattungswahl der Angehörigen im unteren Preissegment – also wenn Angehörige eine einfache Bestattung in Auftrag geben.

z.B. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz: (5) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der **Bestattung** getragen hat, bis zur Höhe von 436,04 Euro gezahlt werden.

#### § 78 **Gewerbliches** **Sozialversicherungsgesetz**

(5) Beim Tod eines Versicherten, eines mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) bzw. Angehörigen (§ 83) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der **Bestattung** getragen hat, bis zur Höhe von 436,04 Euro gezahlt werden.

**Im Sozialhilfegesetz ist in jedem Bundesland geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Familienangehörigen u.U. einen Rechtsanspruch darauf haben, Ihr verstorbenen Familienmitglieder einfach, aber Respekt- und würdevoll beerdigen zu dürfen bei Kostenübernahme durch das zuständige Sozialreferat.** Den Angehörigen wird dringend geraten, den Kontakt mit den Behörden/Gerichten/Anwälten aufzunehmen, bevor Sie das Begräbnis ihres Familienangehörigen in Auftrag geben.

Aktuelle – den Angehörigen gegenüber unfaire Praxis(wenn Sie die Bestattung Ihres soeben verstorbenen Familienmitgliedes in Auftrag geben): Wenn das zuständige Gesundheitsamt auf Grund aktueller Rechtslage der Auftraggeber einer Bestattung ist, dann lauten die Grab- und Begräbniskosten in der Regel auf den Verursacher, also dem Namen der/des Toten. Im Nachlassverfahren wird anschließend durch das Gericht geklärt, ob die Ausgaben über die Erbschaft gedeckt sind. Wenn das Erbe nicht reicht, klärt das Gericht, ob Familienangehörige dafür aufzukommen haben. In jedem Fall bleibt den erwachsenen Angehörigen das Lebensexistenzminimum und minderjährige Angehörige bzw. deren Eigentum dürften grundsätzlich nicht zur Übernahme von Begräbniskosten herangezogen werden.

Burgenland: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-burgenland/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, Burgenländisches Krankenanstaltengesetz, Burgenländisches Sozialhilfegesetz, Leichenpass und Höchsttarife für das Bestattergewerbe.

Kärnten: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-kaernten/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Kärntner Bestattungsgesetz, Kärntner Krankenanstaltenordnung, Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

Niederösterreich: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem NÖ Bestattungsgesetz, NÖ Krankenanstaltengesetz, NÖ Grundversorgungsgesetz, NÖ Sozialhilfegesetz, NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, ec.

Oberösterreich: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem OÖ. Leichenbestattungsgesetz, OÖ. Sozialhilfegesetz und anderen nur für OÖ gültige Gesetze, in denen das Wort "Bestattung" vorkommt.

Salzburg: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-salzburg/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Salzburger Krankenanstaltengesetz, Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz, Salzburger Sozialhilfegesetz und anderen nur für Salzburg gültige Gesetze, in denen das Wort "Bestattung" vorkommt.

Steiermark: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-steiermark/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Leichenbestattungsgesetz, Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz - SHG, Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, Regionale Entwicklungsprogramme für die Bezirke Hartberg, Feldbach und Voitsberg

Tirol: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-tirol/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Gemeindesanitätsdienstgesetz (Bestattungsregelung), Tiroler Grundsicherungsgesetz, Tiroler Grundsicherungsverordnung, Tiroler Krankenanstaltengesetz und anderen nur für Tirol gültigen Gesetze, in denen das Wort "Bestattung" vorkommt.

Vorarlberg: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-vorarlberg> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen, Gesetz über die Sozialhilfe, Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Sozialhilfe, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Kostenersatz

Wien: <http://www.ris.bka.gv.at/lr-wien/> Geben Sie das Wort Bestattung in die Suchmaske ein und Sie erhalten aktuell rechtsgültige Informationen bezüglich dem Wiener Krankenanstaltengesetz, Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener Sozialhilfegesetz, und anderen nur für Wien gültigen Gesetzen, in denen das Wort "Bestattung" vorkommt.

Ich teile den frisch betroffenen Eltern eines Verstorbenen Familienmitgliedes mit: Im Einzelfall haben Angehörige die Wahl, selbst zu entscheiden (und damit auf einen ev. Ihnen zufallenden Geldsegen zu verzichten) – oder aber die Angehörigen bemühen das für Sie zuständige Amt für Jugend und Familie (eigene Rechtsabteilung), Bezirksgericht oder der für Sie zuständigen Patientenanwaltschaft. Dabei handelt es sich um völlig eigenständige Institutionen der verschiedenen Bundesländer. Sie helfen Ihnen bei der Vertretung Ihrer Rechte als Patient im Gesundheits- und Spitalsbereich weiter.

mit der Bitte, auf Gerichtsebene zu klären, wer denn nun welchen Überführungs- und Bestattungsanteil zu bezahlen hat – und ob die selbstgetroffene Wahl dem Gesetzestext von einer einfachen Bestattung entspricht.....

Die von mir betreute Mutter hat wohl Wunschgemäß den Leichnam ihres Kindes in Wien/Meidling beerdigen können – doch Geld zur Begleichung der Bestattungskosten ist noch keines geflossen, obwohl besagte Mutter sich an ihre Krankenkasse (SVA) wandte, ebenso an das BG Meidling (die zuständige RichterIn verwies die Kindesmutter an den Volksanwalt, weil die Zuständigkeit dank Landesgesetzes (statt Österreichweit gültiger Gesetze) nicht geklärt ist. Dabei hätte die Beerdigung

vor dem Bestattungstermin zur Gänze bezahlt sein sollen (lt. Geschäftsbedingungen der Bestattung Wien, die es in sich haben ...)

MFG

Gunnhild Fenia Tegenthoff

Journalistin und PR sowie 27 Jahre Berufserfahrung aus zwei anderen Berufen mit Schnittfelderfahrungen Arzt - Patient - Ergänzungseinrichtungen

2000: Mitbegründerin (Proponentin) des Verein Sonnenstrahl - A-1020 Wien, Schüttelstrasse 5/1/EG/2

Herausgeberin der Onlinemagazine [www.sonnenstrahl.org](http://www.sonnenstrahl.org) und [www.sternenkind.info](http://www.sternenkind.info)

ÖJC - Mitglied seit 2001

2007: Mitbegründerin der ARGE Sternenkind.info

2008: Mitbegründerin des internationalen Sternenkind - Notdienst  
[www.sonnenstrahl.org/Sternenkinder-Notdienst/](http://www.sonnenstrahl.org/Sternenkinder-Notdienst/) (ich betreute Anliegen des Sternenkind-Notdienstes Österreich)

Erreichbar bin ich über die Kontaktdaten/ Adresse des Verein Sonnenstrahl ZVR: 102938320